

Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Abtei Sankt Matthias.

Präambel

Aufgrund der fortgeschriebenen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz über die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die die Deutsche Ordensobernkonzferenz am 04.09.2020 für ihren Geltungsbereich empfohlen hat, erlässt der Abt für die Abtei Sankt Matthias in Anerkennung der Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen unbeschadet weiter geltender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Abtei Sankt Matthias und alle ihr angeschlossenen Einrichtungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- 1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- 2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig insbesondere wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 240 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- 3) Jede in diesem Bereich tätige Person hat zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben, dass sie wegen einer in Abs. 2 genannten Straftat weder verurteilt worden ist, noch gegen sie insoweit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Auskunft kann auch in der Selbstverpflichtungserklärung erfolgen (vergl. § 6 dieser Ordnung).

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- 1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 verlangt die Abtei bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes. Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angestellt wurden, haben nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine

erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann in regelmäßigen Abständen verlangt werden.

- 2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.
- 3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben können.

§ 4 Verfahren

- 1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.
- 2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden von der Abtei übernommen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- 1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der eingesetzten Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die persönliche Eignung dieser Personen anzuwenden.
- 2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 9).
- 3) Vor Aufnahme der Tätigkeit sind mit den ehrenamtlichen Beschäftigten Informationen über Prävention sexualisierter Gewalt zu besprechen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- 1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit Tätigen sowie ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- 2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem von der Abtei vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen.

§ 7 Verhaltensregeln

- 1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden.
- 2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.
- 3) Sie haben eine Mitteilung an eine der beauftragten Ansprechpartner der Abtei für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.

§ 8 Einstellungs- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren.

III. Schulung

§ 9 Schulung von Ordensangehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesem Bereich Verantwortlichen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten der Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

IV. Koordination und Beratung

§ 10 Präventionsbeauftragter

- 1) Für die Abtei Sankt Matthias wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Abt für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vermittlung von Fachreferenten/Innen,
 - Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 - Vernetzung der Präventionsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Öffentlichkeitsbeauftragten.

§ 11 Beratungs- und Beschwerdewege

Der Präventionsbeauftragte gem. § 10 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Präventionsordnung tritt am 9. November 2021 in Kraft.
- 2) Die zur Ausführung erforderlichen Einzelregelungen trifft der Abt. Er kann zu den Regelungen in der Präventionsordnung Ausführungen erlassen.

Trier, den 9. November 2021

Abt Ignatius Maaß OSB

Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

In der Abtei St. Matthias und ihren angeschlossenen Einrichtungen bieten sich Kontakte zu Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Die Verantwortung für ihren Schutz liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gesamtfeld unserer Abtei. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand einem Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Abtei Sankt Matthias und den ihr angeschlossenen Einrichtungen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Mein Kontakt und meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten und gegebenenfalls den Vorgang dem Missbrauchsbeauftragten zu melden. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich und in der Arbeit mit

erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer oder erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für die Abtei Sankt Matthias. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Trier, den _____

Unterschrift

Anlage 2 Fachliche Beratungs- und Gesprächspartner

Missbrauchsbeauftragte der Abtei Sankt Matthias

Peter Rütten (Dipl. Psychologe und Dipl. Theologe)
Tel.: 0151-58052334
Email: peter.ruetten@bistum-trier.de

Ruth Streit-Stifano Esposito (Rechtsanwältin)
Tel.: 06581-3011
Email: streit@kanzlei-streit-stifano.de

Präventionsbeauftragter der Abtei Sankt Matthias

Bruder Jakobus Wilhelm
Huysburg 2, 38838 Huy-Dingelstedt
Tel.: 039425 – 9610
Email: Wilhelm@huysburg.de